

72. Kann der Nebenkläger als solcher mit Kosten belastet werden?

St.ß.D. §§ 497, 503.

IV. Straffenat. Ur. v. 1. Juli 1898 g. Str. Rep. 2264/98.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

... Begründet ist die gegen die Entscheidung über die Kosten angebrachte Beschwerde. Der § 503 St.ß.D., auf den die angefochtene Entscheidung gestützt ist, hat das Verfahren auf erhobene Privatklage zum Gegenstande. Auf den im Verfahren auf öffentliche Klage auftretenden Nebenkläger erleiden nach den in der Praxis angenommenen Grundsätzen die Bestimmungen des § 503 a. a. D. allerdings insofern Anwendung, als hinsichtlich der Kostenerstattungspflicht des Angeklagten (Abff. 1 u. 5) der Nebenkläger dem Privatkläger gleichgestellt wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 Nr. 84 S. 237.

Allein im übrigen greift der § 503 a. a. D. in dem auf öffentliche Klage eingeleiteten Strafverfahren nicht Platz. Insoweit ein solches Verfahren zur Verurteilung führt, hat der Verurteilte gemäß § 497 St.ß.D. die Kosten zu tragen, und hierin tritt eine Änderung auch nicht dann ein, wenn in dem auf öffentliche Klage eingeleiteten Verfahren jemand als Nebenkläger zugelassen wird. Ohne rechtliche Basis ist die vom Vorderrichter vertretene Ansicht, daß in dem gedachten Falle die Vorschriften des § 503 a. a. D. analog zur Anwendung zu bringen sein. Abgesehen von der Rechtsmittelinstanz, für die § 505 St.ß.D. besondere Bestimmungen enthält, kann der Nebenkläger als solcher von Kosten des Strafverfahrens nicht betroffen werden. . . .